

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Landeskriminalamt

Lagebild
Korruptionskriminalität
im Land Brandenburg
Jahr 2023

IMPRESSUM

Polizeipräsidium

Landeskriminalamt

Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption (LKA 138)

Tramper Chaussee 1

16225 Eberswalde

Ansprechpartner: Herr Arnold

Tel. 03334-388-2320 (07-225-2320)

E-Mail: ralf.arnold@polizei.brandenburg.de

Fax: 03334-388-2329 (07-225-2329)

© 2023 Landeskriminalamt

т	ra	n	٨
ı	re	n	а

irena	2022	2023			Veränderung
Anzahl der Korruptionsverfahren	55	53	4	-	2 Verfahren
Anzahl der Korruptionsstraftaten Davon	190	78	7	-	112 Fälle
	25	C	,		20 5 11 -
- § 331 StGB Vorteilsannahme	35	6	Ŋ	-	29 Fälle
- § 332 StGB Bestechlichkeit	47	25	Ŋ	-	22 Fälle
- § 333 StGB Vorteilsgewährung	33	7	7	-	26 Fälle
- § 334 StGB Bestechung	53	33	7	-	20 Fälle
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	0	0	→	-	0 Fälle
- § 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	0	2	7	+	2 Fälle
- § 108b StGB Wählerbestechung	0	0	\rightarrow		0 Fälle
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	8	4	ĸ	-	4 Fälle
- §§ 299a, 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	14	1	Ŋ	-	13 Fälle
 § 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie im Gesundheitswesen 	0	0	\rightarrow		0 Fälle

	2022	2023		Veränderung
- § 265d StGB Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben	0	0	→	0 Fälle
Tatverdächtige (TV) bei Korruptionsstraftaten	172	76	<i>'</i>	- 96 TV
Typische Begleitdelikte (Fälle)	51	19	- لا	32 Fälle
Typische Begleitdelikte (TV) Davon	109	15	- لا	94 TV
- § 298 StGB Wettbewerbs- beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (Fälle)	6	2	٠ لا	4 Fälle
 § 298 StGB Wettbewerbs- beschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (TV) 	6	6	→	0 TV

Inhaltsverzeichnis

1	Vo	rbemerkungen	1
2	Lag	ge	3
	2.1	Fallaufkommen	3
	2.2	Zielbereiche der Korruption	4
	2.3	Angaben zu Tatverdächtigen	4
	2.3.	.1 Tatbereite Nehmer	5
	2.3.	.2 Geber	5
	2.3.	3 Geber-Nehmer-Beziehung	6
	2.3.	.4 Dauer der korruptiven Verbindung	6
	2.4	Gewährte und erlangte Vorteile sowie verursachter Schaden	6
	2.5	Verfahrensursprung und -bearbeitung	7
3	Ge	samtbewertung	8
4	An	lagen	11
	4.1	Phänomenbereiche	11
	4.2	Entwicklung der Korruptionsverfahren und -straftaten 2019 bis 2023	13
	4.3	Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2019 bis 2023	13
	4.4	Entwicklung der Korruptionstatbestände 2022 und 2023	14
	4.5	Zielbereiche der Korruption 2019 bis 2023	15
	4.6	Dauer korruptiver Verbindungen 2019 bis 2023	15
	4.7	Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2019 bis 2023	16
	4.8	Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2019 bis 2023	16
	4.9	Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2023	17
	4.10	Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2023	17
	4.11	Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2022 und 2023	18
	4.12	Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2022 und 2023	18

1 Vorbemerkungen

Das Lagebild "Korruptionskriminalität im Land Brandenburg 2023" richtet sich an die politische und polizeiliche Führungs- und Entscheidungsebene. Es soll dazu beitragen, das Gefahren- und Schadenspotenzial von Korruption¹ und deren Bedeutung für die Kriminalitätslage einzuschätzen sowie notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen.

Zudem dient das Lagebild der Information und Sensibilisierung sonstiger Bedarfsträger im Rahmen von Präventionsveranstaltungen sowie in der Aus- und Fortbildung.

In Umsetzung des Umlaufbeschlusses des AK II vom 30.03.2004 und des Beschlusses der AG Kripo vom 18./19.02.2004 werden nur die Verfahren abgebildet, die im Betrachtungszeitraum bei der Polizei neu zur Bearbeitung eingegangen sind (Eingangsstatistik). Dies weicht insofern von den PKS-basierten Lagebildern ab. Verfahren, welche die Justiz, insbesondere die Staatsanwaltschaft Neuruppin, als zuständige Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität, ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet, werden nicht berücksichtigt.

Das Lagebild bildet Korruptionsstraftaten der Vorteilsannahme (§ 331 StGB), der Bestechlichkeit (§ 332 StGB), der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), der Bestechung (§ 334 StGB), deren besonders schwerer Fälle (§ 335 StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), der Wählerbestechung (§ 108b StGB), der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) sowie im Gesundheitswesen (§§ 299a und 299b StGB) einschließlich deren besonders schwerer Fälle (§ 300 StGB), Fälle nach § 335a StGB - Ausländische und Internationale Bedienstete sowie des Sportwettbetruges und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe einschließlich deren besonders schweren Falles gemäß §§ 265d und 265e StGB ab.

Neben den Korruptionsstraftaten beinhaltet das Lagebild Aussagen zu typischen Begleitdelikten von Korruption, wie wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB), Strafvereitelung im Amt

¹ Für den Begriff der Korruption gibt es keine rechtsverbindliche Definition. Die kriminologische Forschung bezeichnet "Korruption" als Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats mit dem Ziel, einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen. In der Phänomenologie wird zwischen struktureller und situativer Korruption unterschieden. Bei "struktureller Korruption" handelt es sich um Fälle, bei denen die Korruptionshandlung auf der Grundlage längerfristig angelegter korruptiver Beziehungen bereits im Vorfeld der Tatbegehung bewusst geplant wird. Es liegen demnach konkrete bzw. geistige Vorbereitungshandlungen vor, die gegen eine Spontanität der Handlung sprechen. Als "situative Korruption" werden Korruptionshandlungen bezeichnet, denen ein spontaner Willensentschluss zugrunde liegt, d. h. die Tatbestandsverwirklichung erfolgt als unmittelbare Reaktion auf eine (drohende) dienstliche Handlung und unterliegt keiner gezielten Planung oder Vorbereitung. Es bleibt bei einer abgeschlossenen Tathandlung.

(§ 258a StGB), Betrug und Subventionsbetrug (§§ 263, 264 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB), Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), Untreue (§ 266 StGB) sowie Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze (u. a. das Aufenthaltsgesetz).

2 Lage

2.1 Fallaufkommen

Im Jahr 2023 sind bei der Polizei des Landes Brandenburg **53** (55)² **Korruptionsverfahren** neu zur Bearbeitung eingegangen. Das Verfahrensaufkommen ist somit um 3,6 % zurückgegangen.

Davon sind 34 (47) Verfahren der sogenannten strukturellen (längerfristig angelegten), 19 (8) der situativen (spontaner Willensentschluss) Korruption zuzuordnen.

Im Rahmen der vorbezeichneten Korruptionsverfahren sind **78** (190) **Korruptionsstraftaten** festgestellt worden, davon:

- 6 (35) der Vorteilsannahme
- 7 (33) der Vorteilsgewährung
- 25 (47) der Bestechlichkeit
- 33 (53) der Bestechung
- 4 (8) der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- 0 (7) der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen
- 1 (7) der Bestechung im Gesundheitswesen
- 2 (0) der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

Von den Korruptionsstraftaten sind 59 bzw. 75,6 % (179 bzw. 94,2 %) der strukturellen und 19 bzw. 24,4 % (11 bzw. 5,8) der situativen Korruption zuzuordnen.

Korruptionsstraftaten werden häufig nicht isoliert begangen, sondern sollen oftmals andere Straftaten ermöglichen bzw. begangene Straftaten verdecken. In Verbindung mit ihnen sind insofern weitere 19 (51) typische Begleitdelikte von Korruption erfasst worden. Bei diesen handelte es sich um Fälle wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen, der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht, der Untreue und des Betruges.

-

² Vorjahreszahl in Klammern.

2.2 Zielbereiche der Korruption

Hauptzielbereich der Korruption bleibt geberseitig mit 37 (53) Straftaten³ die allgemeine öffentliche Verwaltung. Dabei sind insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge bei 12 (26) und das Erlangen behördlicher Genehmigungen bei 12 (17) Straftaten Ziel der korruptiven Handlung. 9 (2) Straftaten betreffen das sonstige Verwaltungshandeln.

Beamte der Polizei des Landes Brandenburg sind bei 21 (6) Straftaten Zielbereich der Korruption, wobei 10 (1) dem Phänomenbereich der strukturellen und 11 (5) der situativen Korruption zuzuordnen sind.

Korruptive Handlungen adressieren bei 18 (1) Straftaten Justizbehörden bzw. den Justizvollzug und in 2 (6) Fällen Bedienstete des Zolls.

Bei 1 (7) Straftat ist das Gesundheitswesen Adressat der korruptiven Handlung. Diese betrifft die Erlangung von heilberuflichen Zuführungsentscheidungen bzw. die Verordnung von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln sowie von Medizinprodukten im Zusammenhang mit der unlauteren Ausübung eines Heilberufs zum eigenen Vorteil.

Die Wirtschaft ist bei 5 (18) Straftaten Zielbereich der korruptiven Handlung. Schwerpunkt bildet hier die Erlangung von Aufträgen und Wettbewerbsvorteilen.

Bei 2 (0) Straftaten ist die Politik betroffen.

2.3 Angaben zu Tatverdächtigen

Die Ermittlungen richten sich insgesamt gegen 33 (86) tatbereite Nehmer und 43 (86) Geber. Gegen weitere 14 (109) Tatverdächtige wird im Rahmen der typischen Begleitdelikte von Korruption einschließlich wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen ermittelt.

4

³ Damit umfasst die allgemeine öffentliche Verwaltung einen Anteil von 47,4 % (61,6%) des geberseitigen Straftatenaufkommens.

2.3.1 Tatbereite Nehmer

Von den 33 (86) tatbereiten Nehmern sind für 33 weitere Angaben erfasst. So sind:

- 10 (44) Bedienstete der kommunalen Verwaltung
- 0 (9) Bedienstete der Landesverwaltung
- 4 (6) Beamte der Polizei des Landes Brandenburg
- 3 (1) Justizbeamte
- 1 (6) Bedienstete der Zollverwaltung
- 14 (18) Beschäftigte einer privaten Firma
- 1 (1) als Wahlbeamte (Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter) tätig

Auf Seiten der Nehmer sind 18 (66) Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete.

Von den 33 (86) tatbereiten Nehmern sind 31 deutsche Staatsangehörige sowie 1 (0) ukrainischer und 1 (6) polnischer Staatsangehöriger.

13 (45) tatbereite Nehmer üben eine Führungs- und Leitungsfunktion, davon 4 (15) eine verantwortliche Tätigkeit als hauptamtlicher Bürgermeister, Amtsdirektor oder Landrat, aus. Als Sachbearbeiter sind 19 (40) tätig.

Von den 33 (86) tatbereiten Nehmern sind 27 (80) seit mindestens 3 Jahren in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet tätig.

2.3.2 **Geber**

Für 43 (85) Geber sind weitere Angaben erfasst. Es handelt es sich um 35 (81) deutsche Staatsangehörige, 1 (1) türkischen, 1 (0) afghanischen, 1 (0) syrischen, 1 (0) belarussischen, 1 (0) russischen und 3 (0) polnische Staatsangehörige. 11 (49) Geber sind in leitender Funktion und 4 (13) als Angestellte tätig. Bei den verbleibenden 28 (24) Gebern handelt es sich um Wahlbeamte / Mandatsträger und Privatpersonen. 5 (6) der Geber sind vorbestraft (Straftäter).

Die Geber sind verschiedenen Branchen des Geschäftslebens, insbesondere der Bauwirtschaft, dem Dienstleistungsgewerbe sowie der Pharmabranche zuzuordnen (vgl. Übersicht 4.10).

2.3.3 Geber-Nehmer-Beziehung

Die Kontakte der 43 (86) ermittelten Geber zu den 33 (86) tatbereiten Nehmern resultieren aus dienstlichen bzw. geschäftlichen Beziehungen.

2.3.4 Dauer der korruptiven Verbindung

Die korruptiven Verbindungen dauern:

- bis zu 11 Monate	24	(9)	43,4 %
- 1 bis 2 Jahre	5	(9)	9,4 %
- 3 bis 5 Jahre	10	(38)	19,0 %
- über 5 Jahre	13	(26)	24,5 %

In 1 Fall (1) bleibt deren Dauer ungeklärt.

2.4 Gewährte und erlangte Vorteile sowie verursachter Schaden

Die Vorteile für die Geber sind in finanzieller Hinsicht zumeist nur schätzbar. Ihr monetärer Wert beträgt danach im Jahr 2023 ca. 4,1 (ca. 7,4) Mio. EUR und ist auf folgende Vorteile zurückzuführen:

- Erlangung von Aufträgen und sonstigen Wettbewerbsvorteilen
- Erlangung von behördlichen Genehmigungen
- Verhinderung/Beeinflussung der Strafverfolgung bzw. der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Erlangung polizei- und verwaltungsinterner Informationen.

Den tatbereiten Nehmern sind u. a. nachfolgende Zuwendungen gewährt worden:

- Sachzuwendungen im Wert von 500 EUR bis ca. 600 EUR
- Bargeld in Höhe von 50 EUR bis 1,5 Mio. EUR
- Erlangung von Vorteilen zugunsten dritter Personen in Höhe von 5 Tsd. EUR

Ihr monetärer Wert beträgt ca. 2,4 (ca. 1,1) Mio. EUR.

Um den Tätern das durch die Tat Erlangte zu entziehen, wurden Vermögensarreste in Höhe von ca. 3,8 Mio. (283 Tsd.) EUR erwirkt. Es ergingen rechtskräftige Anordnungen zur Einziehung in Höhe von 580 Tsd. EUR (115 Tsd. EUR).

Durch Korruption entstehen jährlich hohe Schäden, welche anhand der Angaben der Anzeigenerstatter bzw. im Ergebnis der Ermittlungen nur geschätzt werden können. Die im Lagebild angegebene Schadenssumme dient deshalb lediglich als Anhaltspunkt für das tatsächliche Ausmaß der durch Korruption verursachten Schäden. Im Jahr 2023 beträgt dieser ca. 7,3 (ca. 2,8) Mio. EUR.

2.5 Verfahrensursprung und -bearbeitung

Grundlage für die Einleitung der 53 (55) Ermittlungsverfahren bilden 22 (19) Strafanzeigen von Amts wegen sowie 31 (36) externe Strafanzeigen. Letztgenannte sind in 10 (10) Fällen durch betroffene Behörden bzw. die Finanzverwaltung und in 18 (24) Fällen durch externe oder anonyme Hinweisgeber erstattet worden. In 3 (1) Fällen waren Hinweise eines nicht tatbereiten Gebers Grundlage der Einleitung des Verfahrens.

Über die Internetwache der Polizei des Landes Brandenburg sind 2 (3) der anonymen Korruptionshinweise eingegangen.

Die polizeiliche Verfahrensbearbeitung erfolgt in unterschiedlichen Organisationseinheiten. 31 (38) Korruptionsverfahren bearbeitet das LKA 138 GEG Korruption, 5 (6) durch das Kommissariat Amtsdelikte (LKA 137), jeweils ein Verfahren durch eine OK bzw. Wikri Dienststelle. In den verbleibenden 15 (6) Verfahren erfolgt die Sachbearbeitung durch die Kriminalkommissariate in den örtlichen Polizeiinspektionen bzw. die Kriminalpolizei in den Polizeidirektionen.

Auf Seiten der Justiz werden alle Verfahren der situativen und der strukturellen Korruption sowie ihrer typischen Begleitdelikte zentral bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin, Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Korruptionskriminalität im Land Brandenburg, geführt. Eine Ausnahme besteht bei Verfahren der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern gem. § 108e StGB, die durch die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg bearbeitet werden.

3 Gesamtbewertung

Die Anzahl der Korruptionsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr um 2 Verfahren bzw. 3,6%, das diesbezügliche Straftatenaufkommen um 112 Fälle bzw. 59 % gesunken. Den Schwerpunkt der Korruptionsermittlungen bildeten erneut Fälle der strukturellen Korruption⁴, insbesondere klassische Bestechungsund Bestechlichkeitsdelikte im Zusammenhang mit dienstpflichtwidrigen Handlungen von tatbereiten Nehmern (Amtsträgern).

Die Ermittlungen richteten sich gegen 76 (172) Tatverdächtige. Davon waren 33 (86) tatbereite Nehmer, was einer Verringerung um 61,6 % entspricht.

Die Anzahl der erfassten Begleitdelikte von Korruption sank in einem ähnlichen Verhältnis (-62,8 %).

Nachdem im Jahr 2022 im Bereich Korruptionskriminalität ein erheblicher Rückgang der Korruptionsverfahren zu verzeichnen war, ist die Anzahl der 2023 eingegangenen Verfahren nahezu gleich.

Die Anzahl der in diesen Verfahren bearbeiteten Korruptionsstraftaten (Fälle) ging allerdings nochmals deutlich zurück, jedoch im geringeren Umfang als in 2022. Gleiches gilt für die im Zusammenhang mit diesen Verfahren bearbeiteten Begleitdelikte.

Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass fallintensive Verfahren⁵ im Jahr 2023 nicht eingingen und andererseits die Verfahren der situativen Korruption, in denen meist nur ein Fall enthalten ist, in geringerem Umfang anstiegen.

Als weitere Ursachen können das nach wie vor verminderte Anzeigenaufkommen und die geringe Anzahl an Mitteilungen der Finanzverwaltung (Betriebs- und Steuerprüfung), die zurückgestellte Präventionsarbeit sowie eine immer noch gute Auftragslage für Industrie und Handel (kaum Wettbewerbsdruck) vermutet werden.

8

⁴ Diesem Phänomenbereich wird im Land Brandenburg seit Gründung der ressortübergreifenden GEG Korruption und damit der Umsetzung des interdisziplinären Bekämpfungsansatzes im Jahre 2005 besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

⁵ Darunter sind Ermittlungsverfahren mit mehreren PKS-relevanten Einzelfällen, bspw. Geschenkelisten und die daraus generierten Fälle der Vorteilsgewährung und -annahme, zu verstehen.

Bezieht man die Entwicklung der Korruptionsstraftaten auf Bundesebene, bei der ebenfalls ein Rückgang zu verzeichnen ist, in die Betrachtung mit ein, so ist festzustellen, dass sich das im Land Brandenburg in den Vorjahren überdurchschnittlich hohe Straftatenaufkommen nunmehr dem Bundesdurchschnitt annähert.

Der im Vergleich zu 2022 registrierte Rückgang der Fallzahlen zur Korruption im Gesundheitswesen auf nur ein Verfahren, ist eindeutig auf das Ausbleiben entsprechender Anzeigen zurückzuführen. Das für das Jahr 2023 nachgehaltene Verfahren resultiert aus einem älteren Verfahren wegen Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen.

Bei der Betrachtung der tatverdächtigen Geber nehmen die privaten Geber mit mehr als 50 % den größten Anteil ein, der Anteil der Bauwirtschaft sank von 20 % auf 5 %.

Bezüglich der tatbereiten Nehmer ist festzustellen, dass ein Schwerpunkt hier bei den Kommunalbehörden liegt. Das Gesundheitswesen hingegen spielt als Tätigkeitsbereich der Nehmer im Gegensatz zu den Vorjahren im Jahr 2023 keine wesentliche Rolle.

Von den Tathandlungen partizipieren sowohl Führungskräfte als auch Sachbearbeiter, wobei sich das Verhältnis in Richtung Sachbearbeiter verschoben hat.

Was die Dauer der korruptiven Beziehungen zwischen Gebern und Nehmern betrifft, ist eine Verschiebung hin zu einer kürzeren Dauer festzustellen, was in erster Linie daran liegt, dass sich die Fallzahlen im Bereich der situativen Korruption sowohl absolut als auch im Verhältnis zur strukturellen Korruption erhöht haben.

In den meisten Fällen anderen Fällen sind die korruptiven Beziehungen, wie auch in den Vorjahren, längerfristig angelegt. Dies ist nach wie vor als Indiz für konspirative Tathandlungen sowie unzureichende Frühwarn- und Kontrollmechanismen zu werten. Zudem wird daran deutlich, welche besondere Bedeutung dem in der Regel zeitintensiven Aufbau von entsprechenden "Vertrauensverhältnissen" zukommt.

Trotz Rückgang der Fallzahlen ist der Hauptzielbereich der korruptiven Handlungen nach wie vor die öffentliche Verwaltung.

Nachdem der Zielbereich der Korruption in der Privatwirtschaft 2022 angestiegen war, sank er im Berichtszeitraum wieder auf einen einstelligen Wert.

Dies ist nach wie vor mit einer geringen Anzeigenbereitschaft der Unternehmen und Verbände, einer unzureichenden Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung (Betriebsprüfung und Steuerfahndung) sowie einer (noch) guten Wirtschaftslage zu erklären. Bei der insgesamt geringen Fallzahl ist eine belastbare Prognose zur Entwicklung kaum möglich.

Den tatbereiten Nehmern wurden weit überwiegend Sachzuwendungen und Bargeld gewährt. Dies spricht erneut für ein fehlendes Unrechtsbewusstsein, eine unzureichende Sensibilität und die Nichtverinnerlichung diesbezüglicher Verwaltungsvorschriften⁶.

Die Einleitung der Ermittlungsverfahren ist hauptsächlich auf Mitteilungen von bekannten und anonymen Hinweisgebern, betroffenen und anderen Behörden sowie der Feststellung von korruptiven Handlungen in bereits anhängigen Ermittlungsverfahren ("Domino- bzw. Eisberg-Effekt") zurückzuführen.

In der Gesamtschau ist damit eine gegenüber dem Vorjahr geringfügig niedrigere Korruptionsbelastung im Land Brandenburg festzustellen. Bei den in Brandenburg vorhandenen geringen Fallzahlen bei den Korruptionsstraftaten wirkt sich der Eingang weniger fallintensiver Verfahren erheblich auf die Statistik aus, so dass größere Schwankungen durchaus normal und daher wirklich seriöse Vorhersagen der Entwicklung der Korruptionskriminalität schwierig sind. Auf Grund der aktuellen gesellschaftlichen, geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen (Kriege, Flüchtlingsproblematik, Inflation, prekäre Situation in den öffentlichen Haushalten) besteht in den nächsten Jahren aber durchaus Steigerungspotenzial im Bereich der Korruptionsstraftaten.

_

⁶ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 5. September 2012, ergänzende Anordnung für die Geschäftsbereiche des Ministeriums des Inneren und für Kommunales sowie des Ministeriums der Finanzen, Leitfaden für Führungskräfte zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg vom 5. August 2016.

4 Anlagen

4.1 Phänomenbereiche

Veränderungen	2022	2023		Ver	änderungen
Korruptionsverfahren	55	53	7	-	3,6 %
Korruptionsstraftaten	190	78	7	-	59,0 %
Tatverdächtige	172	76	7	-	55,8 %

davon:

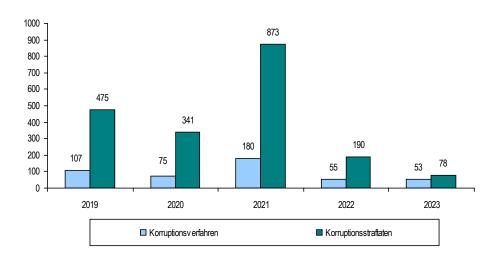
Strukturelle Korruption (Straftaten)					
§ 331 StGB Vorteilsannahme	32	5	7	-	27 Fälle
§ 332 StGB Bestechlichkeit	47	23	7	-	24 Fälle
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	30	3	7	-	27 Fälle
§ 334 StGB Bestechung	48	21	7	-	27 Fälle
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	0	0	→	+/-	0 Fälle
§ 335a StGB Ausländische und Internationale Bedienstete ⁷	0	0	→	+/-	0 Fälle
§ 108e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern	0	2	7	+	2 Fälle
§ 108b Wählerbestechung	0	0	→	+/-	0 Fälle
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	8	4	Ŋ	-	4 Fälle
§§ 299a und 299b StGB Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen	14	1	7	-	13 Fälle
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen	0	0	>	+/-	0 Fälle

⁷ Die Vorschrift wurde durch das Korruptionsgesetz vom 20.11.2015 neu in das Strafgesetzbuch eingefügt. Sie ersetzt bzw. ergänzt die zugleich gestrichenen Vorschriften des Europäischen und Internationalen Bestechungsgesetzes (EUBestG, Int-BestG).

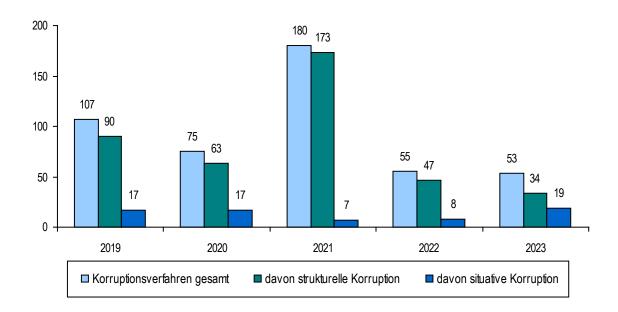
11

orruptionskriminalität 2023						Landeskrimina
§ 265d Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben	0	0		\rightarrow	+/-	0 Fälle
Situative Korruption (Straftaten)						
§ 331 StGB Vorteilsannahme	3	1		4	-	2 Fälle
§ 332 StGB Bestechlichkeit	0	2		7	+	2 Fälle
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	3	4		7	+	1 Fall
§ 334 StGB Bestechung	5	12		7	+	7 Fälle
Tatverdächtige (TV) bei Korruptionsdelikten						
Geber strukturelle Korruption	78	27		7	-	51 TV
Nehmer strukturelle Korruption	83	30		7	-	53 TV
Geber situative Korruption	8	16		7	+	8 TV
Nehmer situative Korruption	3	3		>	+/-	0 TV
Weitere Kennzahlen						
Typische Begleitdelikte von Korruption	5	1	19	7	-	62,8 %
Tatverdächtige bei Begleitdelikten	10	0	14	7		87,2 %

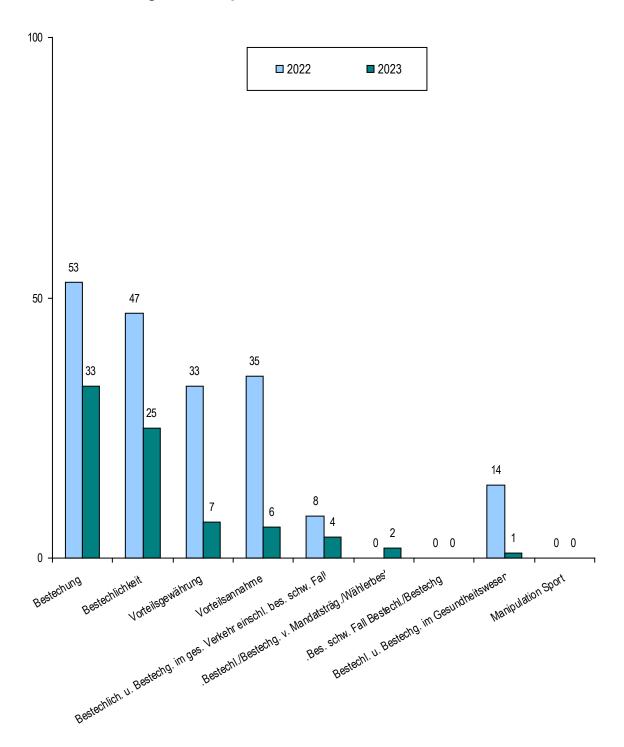
4.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren und -straftaten 2019 bis 2023



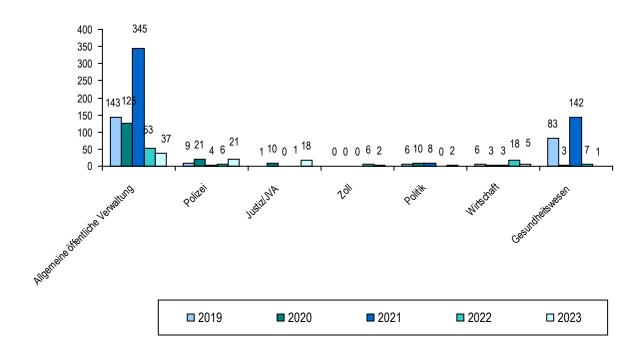
4.3 Korruptionsverfahren unterteilt nach situativer und struktureller Korruption 2019 bis 2023



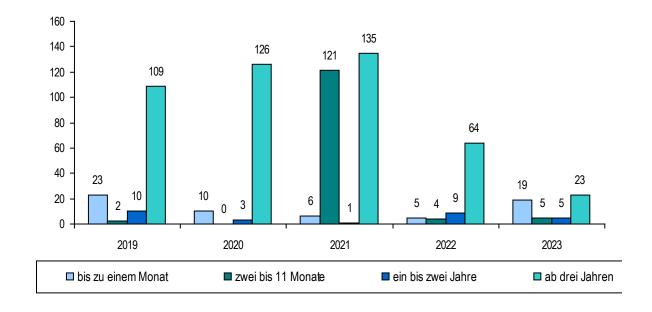
4.4 Entwicklung der Korruptionstatbestände 2022 und 2023



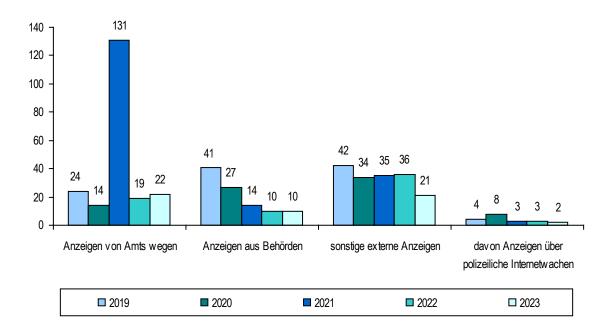
4.5 Zielbereiche der Korruption 2019 bis 2023



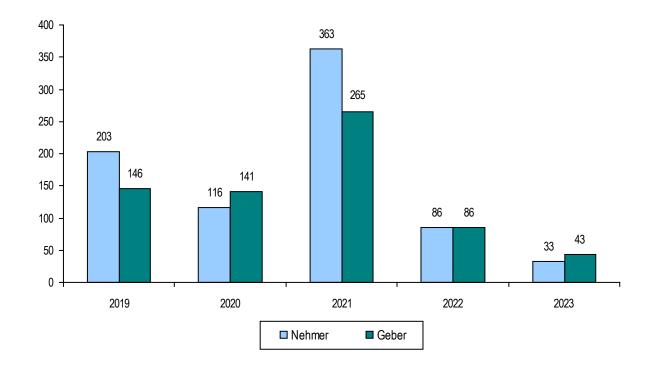
4.6 Dauer korruptiver Verbindungen 2019 bis 2023



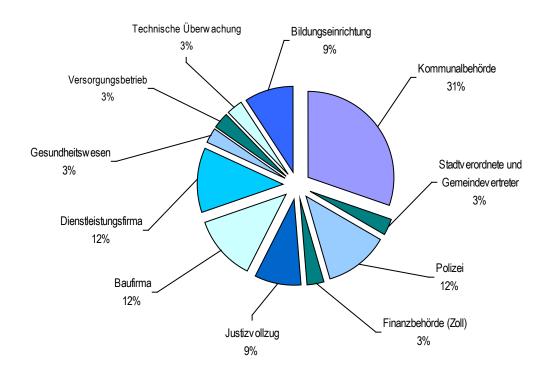
4.7 Ursprung der Ermittlungsverfahren in den Jahren 2019 bis 2023



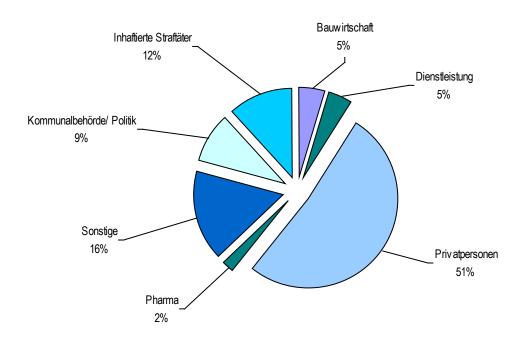
4.8 Gesamtanzahl der tatbereiten Nehmer und Geber in den Jahren 2019 bis 2023



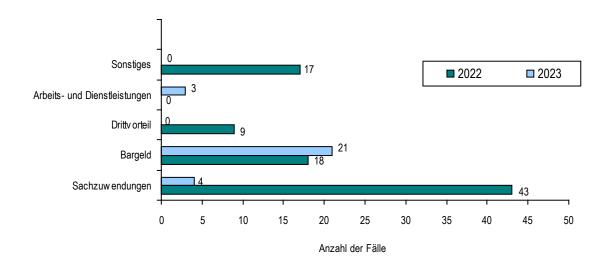
4.9 Tätigkeitsbereich der korrumpierten tatverdächtigen Nehmer 2023



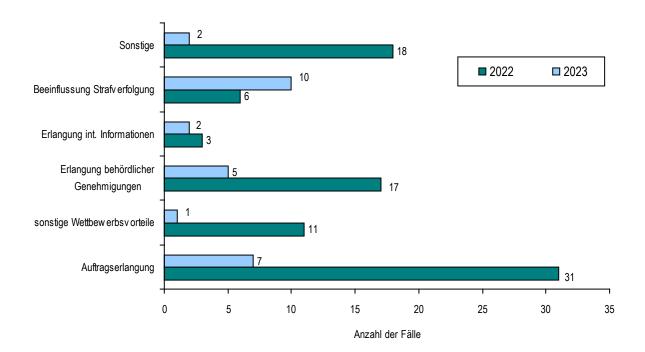
4.10 Branchen korrumpierender tatverdächtiger Geber 2023



4.11 Erlangte Vorteile tatbereiter Nehmer im Vergleich der Jahre 2022 und 2023



4.12 Erlangte Vorteile tatbereiter Geber im Vergleich der Jahre 2022 und 2023



- I - I - I - I - I - I - I - I - I - I		
L LKA 138:	rechnerisch, fachlich richtig, Plausibilität	i. Orig. gez. Arnold
L LKA 130:	fachlich richtig, Plausibilität, strategische Ausrichtung	
FüD 100:	fachlich richtig, Plausibilität, strategische Ausrichtung	
L LKA 100:	fachlich richtig, Plausibilität, strategische Ausrichtung	
SB FüD:	Plausibilität und strategische Ausrichtung	
L FüD:	strategische Ausrichtung	
L LKA:	Schlusszeichnung	